

Handlungsempfehlung für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Schwarzwild in Hessen

Teil I – jagdliche Maßnahmen

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines:.....	- 1 -
2. Reduktionsmaßnahmen bei einem möglichen Ausbruch der ASP in Hessen	- 2 -
2.1 Zonierung nach dem Auftreten eines ASP-Falles bei Wildschweinen in Hessen....	- 2 -
2.2 Zeitliche Ablaufphasen nach Ausbruch der ASP in Hessen	- 3 -
2.3 Maßnahmen in der Initialphase	- 3 -
2.3.1 Maßnahmen im Kerngebiet während der Initialphase.....	- 4 -
2.3.2 Maßnahmen im Gefährdeten Gebiet während der Initialphase.....	- 4 -
2.3.3 Maßnahmen in der Pufferzone während der Initialphase.....	- 4 -
2.4 Maßnahmen in der Übergangsphase (Reduktionsphase bis 6 Monate nach Ausbruch der ASP in Hessen).....	- 5 -
2.4.1 Maßnahmen im Kerngebiet während der Übergangsphase.....	- 5 -
2.4.2 Maßnahmen im Gefährdeten Gebiet während der Übergangsphase	- 5 -
2.4.3 Maßnahmen in der Pufferzone während der Übergangsphase	- 5 -
2.5 Maßnahmen in der Dauerphase ab dem 7. Monat nach Ausbruch der ASP in Hessen-	6 -

1. Allgemeines:

Die Afrikanische Schweinepest wird durch ein Virus hervorgerufen, das seit langer Zeit in Süd- und Ostafrika bei Warzenschweinen verbreitet ist. In den afrikanischen Ländern wird das Virus durch Zecken übertragen und die dort heimischen Warzenschweine zeigen nach einer Infektion keine Krankheitssymptome. Seit 1987 tritt die Tierseuche in Sardinien auf, ohne dass es zu einer gravierenden Verschleppung auf die Mittelmeeranrainerstaaten gekommen ist.

Im Jahre 2007 wurde die ASP aus Afrika in die transkaukasischen Länder eingeschleppt. Die Tierseuche breitete sich schnell über die Russische Föderation in die Ukraine und nach Weißrussland aus und erreichte 2014 mit den Baltischen Staaten das erste Mal die Europäische Union. Inzwischen sind außer in Estland, Lettland und Litauen auch in Polen,

der Tschechischen Republik, in Rumänien, in Bulgarien, in Ungarn und in Belgien ASP-Ausbrüche bei Haus- und/oder Wildschweinen festgestellt worden. In der Tschechischen Republik stammen die letzten positiven Virusnachweise bei Schwarzwild vom April 2018. Die am Seuchengeschehen auf dem EU-Festland beteiligten Virusstämme zeichnen sich dadurch aus, dass sie bei den infizierten Haus- oder Wildschweinen schnell, in der Regel innerhalb von 7-10 Tagen, zum Tode führen. Das charakteristischste Krankheitssymptom ist hohes Fieber und die damit verbundene Abgeschlagenheit.

Damit sich ein gesundes Schwein über den Atmungs- oder Verdauungstrakt infizieren kann, ist eine relativ hohe Infektionsdosis notwendig. Diese hohen Virusmengen sind in der Regel im Blut oder in bluthaltigen Geweben/Flüssigkeiten von infizierten Schweinen vorhanden. Es gibt derzeit keine Hinweise, dass Zecken bei der Verbreitung des Virus in Osteuropa und Belgien beteiligt sind.

Ein wesentliches Charakteristikum des Virus ist seine Stabilität gegenüber Umwelteinflüssen. Das bedeutet, dass es in nicht ausreichend erhitztem Blut oder in nicht ausreichend erhitzten, bluthaltigen Geweben wochen- bis monatelang ansteckungsfähig bleibt (z.B. 15 Wochen in gekühltem Fleisch, 6 Monate in konserviertem Schinken). Die größte Einschleppungsgefahr geht deshalb von unachtsam in der Natur entsorgten Speiseresten aus, die nicht ausreichend erhitzte und von infizierten Schweinen stammende Schweinefleischprodukte enthalten.

Empfänglich für das Virus der ASP sind Haus- und Wildschweine aller Altersgruppen.

Für den Menschen ist die Tierseuche ungefährlich.

Die Handlungsempfehlung gibt Hinweise, wie im Falle des Ausbruchs der ASP bei Wildschweinen in Hessen verfahren werden soll. Für jeden Einzelfall muss geprüft werden, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen durchführbar und geeignet sind. Insbesondere die Größe der Restriktionszonen muss in jedem Einzelfall geprüft und den besonderen örtlichen Bedingungen angepasst werden. Aus dem laufenden Seuchengeschehen in den anderen Mitgliedstaaten werden sich im Laufe der Zeit neue Erkenntnisse ergeben, die nicht immer zeitnah in die Handlungsempfehlung aufgenommen werden können. Es gilt deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund aktueller Erkenntnisse von der Handlungsempfehlung abgewichen werden muss.

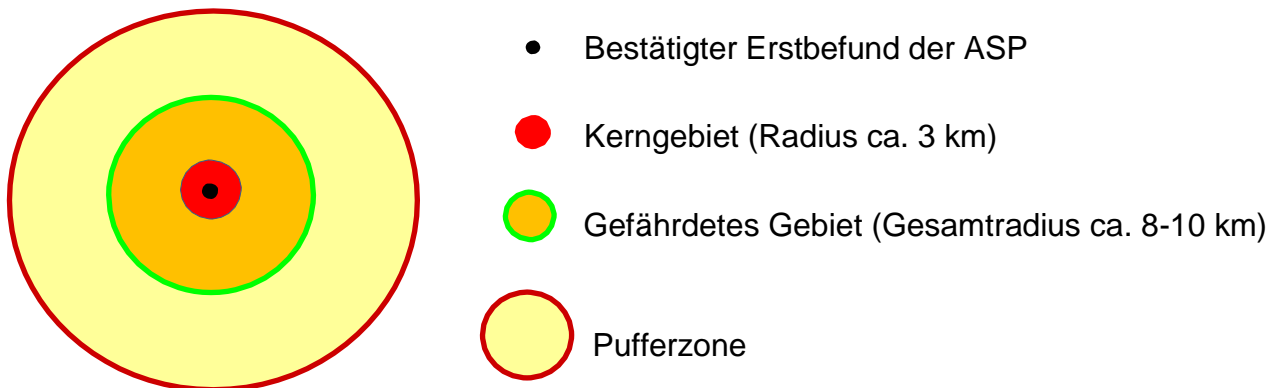
2. Reduktionsmaßnahmen bei einem möglichen Ausbruch der ASP in Hessen

2.1 Zonierung nach dem Auftreten eines ASP-Falles bei Wildschweinen in Hessen

Nach Auftreten der ASP durch einen oder mehrere räumlich assoziierte bestätigte(n) Befund(e) wird ein Kerngebiet ausgewiesen, welches die jeweiligen Funde umfasst. Das Kerngebiet umgibt den (die) Erstbefund(e) mit einem Radius, der nach derzeitigem Planungsstand ca. 3 km betragen soll. Um das Kerngebiet schließt sich das Gefährdete

Gebiet, welches incl. des Kerngebiets nach derzeitiger Planung einen Radius von ca. 8-10 km aufweisen wird. An. (Abbildung 1).

Abbildung 1: Modellhafte Darstellung einer möglichen Zonierung



Die Radien des Gefährdeten Gebietes und der Pufferzone können auf Grund von örtlichen Gegebenheiten von der ASP-Sachverständigengruppe verkleinert oder erweitert werden. Das Gefährdete Gebiet umschließend, wird eine Pufferzone eingerichtet. Der ASP-Sachverständigengruppe für Hessen obliegt es auf Grund von landschaftlichen Strukturen (natürliche Begrenzungen und Lebensraum beeinflussende Hindernisse) die entsprechenden Grenzen im Seuchenfall zu erweitern bzw. anzupassen. Die Festlegung und Veröffentlichung der Grenzen obliegt der Veterinärverwaltung.

2.2 Zeitliche Ablaufphasen nach Ausbruch der ASP in Hessen

Um in Hessen nach Auftreten der ASP durch einen bestätigten Erstbefund beim Schwarzwild einen geregelten Ablauf zur Eindämmung des Seuchengeschehens und Verhinderung der Verschleppung der Seuche zu gewährleisten, ist der Handlungsablauf in drei verschiedene Phasen aufgegliedert. Zu diesen gehören:

- 1. Initialphase (bis 4 Wochen nach Ausbruch)**
- 2. Übergangsphase (Reduktionsphase bis 6 Monate nach Ausbruch)**
- 3. Dauerphase (ab 7 Monate nach Ausbruch)**

2.3 Maßnahmen in der Initialphase

Alle folgenden Maßnahmen sind auf die entsprechenden Zielsetzungen in den einzelnen Zonen ausgerichtet. Es ist prioritär wichtig, dass schnellstmöglich alle infiziert und verendeten Wildschweine entdeckt und geborgen werden. Des Weiteren müssen die vorgeschlagenen Maßnahmenpakete auf den gesamten Flächen der einzelnen Zonen umgesetzt werden. Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob die Jagd vor einem Seuchengeschehen auf diesen Flächen gestattet war oder nur eingeschränkt erfolgt ist (Schutzgebiete etc.).

2.3.1 Maßnahmen im Kerngebiet während der Initialphase

Jagdliche Maßnahmen:

- Umzäunung
- Keine Einzel- und Bewegungsjagd auf alle Wildarten → Verhinderung einer Versprengung von Wildschweinen aus dem Kerngebiet nach außen. Es soll eine virusbedingte Wildschweindezimierung erreicht werden.
- Einsatz von Saufängen → Entnahme ganzer Rotten, keine Beunruhigung mit Abwanderung nach außen wie bei anderen Jagdmethoden
- Fütterung über das Maß der Kurrung hinaus, um Schweine im Gebiet zu halten, auch in Kombination mit Saufängen.

Begleitende Maßnahmen → weniger Beunruhigung, Senkung der Gefahr einer Virusverschleppung

- Ernteverbot (Land- und Forstwirtschaft) und Verwertungsverbot für landwirtschaftliche Produkte
- Entschädigungsregelungen im Falle eines Ernte- oder langfristigen Jagdverbotes müssen berücksichtigt werden
- Betretungsverbot
- Verbot von Fahrzeugverkehr

2.3.2 Maßnahmen im Gefährdeten Gebiet während der Initialphase

Jagdliche Maßnahmen:

- Forcierte Einzel- und Gemeinschaftsansitze
- Einsatz von technischen Hilfsmitteln (Nachtzielgeräte, künstl. Lichtquellen etc.) auf Anordnung
- Einsatz von Saufängen
- Kurrung

Begleitende Maßnahmen:

- Striktes Wegegebot
- Sammelstellen für Kadaver und erlegtes Wild
- Ggf. Entschädigungen bei Nichtvermarktung und Entsorgung

2.3.3 Maßnahmen in der Pufferzone während der Initialphase

Jagdliche Maßnahmen:

- Forcierte Einzel- und Gemeinschaftsjagd
- Einsatz von Saufängen
- Kurrung

- Ggf. Entschädigungen bei Nichtvermarktung und Entsorgung

2.4 Maßnahmen in der Übergangsphase (Reduktionsphase bis 6 Monate nach Ausbruch der ASP in Hessen)

Das Ziel der Übergangsphase ist, die in der Initialphase bereits aufgeführten Reduktionsziele mit den entsprechenden Vorgaben in den einzelnen Zonen weitestgehend umzusetzen. Dafür wird das aufgeführte Maßnahmenpektrum in regelmäßigen Abständen evaluiert und entsprechende jagdliche Anpassungen vorgenommen. Dort wo jagdliche Reduktionsmaßnahmen nicht vollständig umgesetzt werden können oder die Bereitschaft der Jagdausübungsberechtigten fehlt dies zu tun, können behördlich angeordnete Maßnahmenpakete durchgeführt werden.

Des Weiteren hat eine intensive Fallwildsuche im Kerngebiet und im Gefährdeten Gebiet zu erfolgen. Auch eine weitere Sensibilisierung aller Beteiligten zur Wachsamkeit in der Pufferzone, als auch auf nichtbetroffenen Flächen ist dringend erforderlich.

Im Kerngebiet ist der Jagddruck weitgehend gering zu halten um eine Versprengung der Sauen zu vermeiden. Aus diesem Grund sollte im Kerngebiet und im Gefährdeten Gebiet zur Reduktion der Wildschweine der verstärkte Einsatz von Schwarzwildfängen (Groß- und Kleinfanganlagen) erfolgen. Sowohl im Kerngebiet als auch im Gefährdeten Gebiet hat im Umkreis von mindestens 500 Meter um Großfanganlagen keine Jagdausübung stattzufinden.

2.4.1 Maßnahmen im Kerngebiet während der Übergangsphase

- Ggf. Wiederaufnahme der Jagdausübung in Form von Ansitzen nach Bewertung der aktuellen Lage
- Bewertung der Lage hinsichtlich der begleitenden Maßnahmen
- Ansonsten siehe 3.1

2.4.2 Maßnahmen im Gefährdeten Gebiet während der Übergangsphase

Siehe 2.3.2.

2.4.3 Maßnahmen in der Pufferzone während der Übergangsphase

Siehe 2.3.3.

Vermarktung nach Bewertung der aktuellen Lage

2.5 Maßnahmen in der Dauerphase ab dem 7. Monat nach Ausbruch der ASP in Hessen

Die angestrebten Ziele im Rahmen der Seuchenbekämpfung gegen die Afrikanische Schweinepest sollten mit der Beendigung der Übergangsphase weitgehend erreicht sein. Ziel der Dauerphase ist in erster Linie die Erhaltung des Zustandes einer geringstmöglichen Schwarzwilddichte, sowie die Verhinderung eines möglichen Zuwanderns von außen. Dafür muss auch weiterhin, sowohl in der Pufferzone als auch in angrenzenden nicht betroffenen Gebieten der Schwarzwildbestand, soweit es möglich ist, reduziert und auf einer geringen Bestandsdichte gehalten werden.

Die Lage und die getroffenen Maßnahmen müssen in regelmäßigen Abständen bewertet und ggf. angepasst werden.